



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 9. Dezember 2015

Nummer 50

Inhalt

352	Einladung 17. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 15. Dezember 2015 – 14:00 Uhr Ratssaal	Seite 507
353	Satzung der Beihilfekasse der Stadt Köln vom 27. November 2015	Seite 510
354	Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 27. November 2015	Seite 514
355	Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Im Langen Bruch/Bruchfeld von Im Langen Bruch 19 bis Bruchfeld 22 in Köln-Brück vom 27. November 2015	Seite 516
356	Zweihundertsiebenundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 27. November 2015	Seite 516
357	2. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2015 vom 25. November 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 27. November 2015	Seite 518
358	Widmung der Straße Am Zinnenkranz in Köln-Wahn	Seite 518
359	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über eine Dringlichkeitsentscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Parkstadt Süd in Köln-Bayenthal/-Raderberg/-Zollstock/-Sülz	Seite 518
360	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 519
361	Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2014	Seite 520
362	Veröffentlichung der geprüften und am 17. November 2015 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2014	Seite 521

352 Einladung 17. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 15. Dezember 2015 – 14:00 Uhr Ratssaal

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Vereidigung und Amtseinführung der Oberbürgermeisterin

- 1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 2 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
 - 2.1 Annahme einer Schenkung für das Museum Ludwig hier: Schenkung von Werken der Künstlerin Katja Novitskova
 - 2.2 Annahme einer Geldspende der Lufthansa AG an das Gürzenich-Orchester Köln
- 3 Anträge des Rates / Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen**
 - 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
 - 3.1.1 Antrag der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke. und der Gruppe Piraten betreffend „Kein Verkauf der Bundesanteile am Flughafen Köln/Bonn“
 - 3.1.2 Antrag der Fraktion Die Linke. und der Gruppe Deine Freunde betreffend „Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes“
 - 3.1.3 Antrag der Gruppe pro Köln betreffend „Solidaritätserklärung mit Frankreich / Déclaration de solidarité avec la France“
 - 3.1.4 SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe Piraten betreffend „Beauftragung einer Machbarkeitsstudie für eine Fußgänger- und Radfahrbrücke zwischen Bastei und Rheinpark“
 - 3.1.5 Antrag der Gruppe Deine Freunde und von Ratsmitglied Andreas Henseler (Freie Wähler Köln) betreffend „Moratorium und Perspektive für die Hubschrauberstation Kalkberg“
 - 3.1.6 Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend „Wiedereinführung eines allgemeinen kommunalen Vorkaufsrechts für Grundstücke nach § 24 Baugesetzbuch“
 - 3.1.7 Antrag der Gruppe Piraten betreffend „Umbenennung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden“
 - 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
 - 4.1 Anfrage der Gruppe Piraten betreffend „Finanzielle Förderung des Kölner Karnevals auf dem Prüfstand“
 - 4.2 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend „Energiemanagement und Energie-Einsparkonzepte“

- 4.3 Anfrage der Gruppe Piraten betreffend „Wann gibt es den ersten Podcast der Kölner Ratssitzung?“
- 4.4 Anfrage der SPD-Fraktion betreffend „Flüchtlingsunterbringung in Köln“
- 4.5 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend „Unterbringung und Integration von Flüchtlingen in Köln“
- 4.6 Anfrage der Gruppe pro Köln betreffend „Asylunterkunft auf dem Gelände der Prälat Ludwig Wolker-Bezirksportanlage in Ehrenfeld“
- 4.7 Anfrage der Gruppe pro Köln betreffend „Standorte der Kölner Asylbewerberunterkünfte nach Stadtteilen aufgeschlüsselt“
- 4.8 Anfrage der Fraktion Die Linke. betreffend „Kostensteigerungen bei Großprojekten“
- 4.9 Anfrage der AfD-Fraktion betreffend „Gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern“
- 5 Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen**
 - 5.1 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 5.2 Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 5.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
 - 5.4 Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 6 Ortsrecht**
 - 6.1 Satzungen
 - 6.1.1 Abfallsatzung 2016
 - 6.1.2 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18. November 2014
 - 6.1.3 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Köln vom 19.12.2003
 - 6.2 Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches
 - 6.2.1 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
 - 6.2.2 Abfallgebührensatzung
 - 6.3 Ordnungsbehördliche Verordnungen
 - 6.3.1 Hochwasserschutzzonenvorordnung Rodenkirchen Leinpfad
 - 6.3.2 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen, Kernbereich Innenstadt, Agnesviertel, Deutz, Neustadt-Süd, Severinsviertel, Rodenkirchen, Sürth, Godorf, Lindenthal, Braunsfeld, Marsdorf, Weiden, Sülz/Klettenberg, Ossendorf, Neu-Ehrenfeld, Longenrich, Nippes, Chorweiler, Porz-City, Porz-Eil, Porz-Lind/Wahn/Wahnheide/Urbach, Poll, Kalk, Rath/Heumar, Höhenhaus, Dellbrück, Mülheim
 - 6.4 Sonstige städtische Regelungen
- 7 Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerer genehmigten Mehraufwendungen**
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen**
 - 8.1 Überplanmäßiger Mehrbedarf im Teilergebnisplan 1004 – Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum – für die Einrichtung von Notmaßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen
- 9 Außerplanmäßige Aufwendungen**
- 10 Allgemeine Vorlagen**
 - 10.1 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2014 der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
 - 10.2 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016 der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
 - 10.3 Richtlinie zur Förderung nach § 11 ÖPNVG NRW hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie
 - 10.4 Initiierung eines Kooperationsmodells zwischen der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln und der Technischen Hochschule Köln (ehemals Fachhochschule Köln)
 - 10.5 Teilergebnisplan 1202 - Brücken, Tunnel, Stadtbahn, ÖPNV
Drehbrücke Deutzer Hafen
Planungsleistungen für die Generalsanierung
 - 10.6 Denkmal zu den Anschlüssen des NSU in der Keupstraße und der Probsteigasse
 - 10.7 Vertragsverlängerung AWB GmbH
 - 10.8 Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB)
Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), Bericht ABK 2016
 - 10.9 Institutionelle Förderung des Kölnischen Kunstvereins e.V.
 - 10.10 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln
 - 10.11 Dringend notwendige Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft in Containerbauweise auf dem Grundstück Berrenrather Str. 136, 50937 Köln, zur Sicherstellung der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung der Stadt Köln
 - 10.12 Dringend notwendiger Umbau des ehemaligen Hotels „Bonotel“, Bonner Str. 478 - 482, 50968 Köln Marienburg zur Nutzung als Notmaßnahme für die Unterbringung von Flüchtlingen
 - 10.13 Sanierung des städtischen Gebäudes Blaubach 9, 50676 Köln Altstadt/Süd, zur Sicherstellung der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung für Flüchtlinge
 - 10.14 Fortführung der Trägerschaft für die Regionalagentur Region Köln durch die Stadt Köln für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2017
 - 10.15 Errichtung von Containerbauten auf dem Grundstück Eygelshovener Str. /Sürther Str. 189 in Köln-Rodenkirchen zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung
 - 10.16 Interkulturelles Maßnahmenprogramm – Maßnahmenempfehlungen der Expertengruppe und des Interkulturellen Rates
hier: Umsetzung eines Konzeptes zur Verbesserung des Zugangs von Kölnerinnen und Kölnern mit Zuwanderungsgeschichte zum Arbeitsmarkt
Maßnahme: Kompetenzzentrum Bildung und Arbeit für Migrantinnen und Migranten (KoBAM)
 - 10.17 Stellungnahme der Stadt Köln zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 22.09.2015
 - 10.18 Gewährung eines einmaligen Zuschusses an den Sozialistische Selbsthilfe Mülheim (SSM) e.V.
 - 10.19 Fördermittel des ESF aus der Förderphase 2014-2020 – „Weiterentwicklung Willkommen in Köln“ Förderprogramm „ESF-kofinanzierte Einzelprojekte“
 - 10.20 Fortführung der Bürgerkontaktstelle „Berliner 67“ in Mülheim-Nord
 - 10.21 Familie-Ernst-Wendt-Stiftung
hier: Wirtschaftsplan 2016
 - 10.22 Planungsaufnahme zur Errichtung eines Erweiterungsbaus für das Gymnasium Kreuzgasse, Vogelsanger Str. 1, 50672 Köln und Neubau einer 2-fach Turnhalle für

- das Berufskolleg Weinsbergstr. inklusive zusätzlicher Funktionsräume für die Außensportanlage
- 10.23 Einführung des gebundenen Ganztags in der Sekundarstufe I am allgemeinen Zweig des städtischen Humboldt Gymnasiums zum Schuljahr 2016/17
- 10.24 Errichtung eines Neubaus mit Einfachsporthalle für die Friedrich-List-Grundschule, Breitenbachstraße 2, 51149 Köln (Porz-Gremberghoven)
Baubeschluss
- 10.25 Durchführung des Projektes „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ) Köln Mülheim“
Nachhaltige Integration von Langzeitarbeitslosen im Gebiet „Soziale Stadt“ Köln Mülheim
- 10.26 Verlegung des Bühnenstandortes der Veranstaltung Kölner Lichter mit entgeltlicher Nutzung des Rheinboulevards
- 10.27 Ausbau der Angebote – insbesondere für Flüchtlinge – ab 2016 im Bundesprogramm „Berufsbezogene Sprachförderung“ während der laufenden Förderphase 2015 - 2018
- 10.28 Bedarfsgerechter Ausbau des Bereichs Deutsch als Fremdsprache bei der VHS
- 10.29 Kommunale Koordinierungsstelle „Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule - Beruf“ (KAoA)
- 10.30 Aufnahme einer neuen Schule in den Verbund Kölner Europäischer Grundschulen
- 10.31 Betrauung der KölnTourismus GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
- 10.32 Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Bio-Campus Cologne Grundbesitz GmbH & Co. KG
- 10.33 Kliniken der Stadt Köln gGmbH: Betrauung
- 10.34 RehaNova Köln Neurologische Rehabilitationsklinik GmbH: Änderung des Gesellschaftsvertrages
- 11 Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 11.1 207. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 1/Innenstadt
Arbeitstitel: Messeparkplatz 22 a in Köln-Deutz
hier: Feststellungsbeschluss
- 12 Bauleitpläne – Anregungen / Satzungen**
- 12.1 Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan) 59567/02
Arbeitstitel: Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven
- 12.2 Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 67461/15
Arbeitstitel: 3. Änderung nördlich S-Bahn/Eigelstein in Köln-Altstadt/Nord
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bebauungs- / Durchführung- / Fluchtlinienplänen**
- 13.1 Aufhebung des Bebauungsplanes 74393/02 (66 A) (Teilaufhebung)
– Satzungsbeschluss –
Arbeitstitel: Umfeld Friedrich-Ebert-Platz in Köln-Porz
- 13.2 Aufhebung des Bebauungsplanes 74397/02 (66 II)
1. Änderung (Teilaufhebung)
– Satzungsbeschluss –
Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz
- 13.3 Aufhebung des Bebauungsplanes 74397/02 (66 II)
2. Änderung
– Satzungsbeschluss –
Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz
- 13.4 Aufhebung des Bebauungsplanes 74397/02 (66 II) (Teilaufhebung)
- Satzungsbeschluss –
Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz
- 13.5 Aufhebung des Bebauungsplanes 75489/03 (7448 Sb/03)
– Satzungsbeschluss –
Arbeitstitel: Moitzfeldstraße in Köln-Dellbrück
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragssatzungen**
- 16.1 248. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 17 Wahlen**
- 17.1 Berufung von zwei ständigen Mitgliedern mit Stimmrecht für den Kunstbeirat in der Ratsperiode 2014-2020
- 17.2 Neuwahl eines stellvertretend stimmberechtigten Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss
- 17.3 Neuwahl eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 17.4 Neuwahl eines stellvertretend beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
- 17.5 Neuwahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde
- 17.6 Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Köln-Lindweiler
hier: Ernennung eines Beiratsmitgliedes und eines stellvertretenden Beiratsmitgliedes für den Veedelsbeirat Lindweiler
- 17.7 KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH ACHTBRÜCKEN GmbH
hier: Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes
- 17.8 AG Zoologischer Garten Köln
hier: Vorschlag für die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds
- 17.9 Stadtwerke Köln GmbH
hier: Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds
- 17.10 Vorsitz des Kuratoriums der Stiftung Dr. Dormagen-Guffanti
- 17.11 SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH: Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 18.1 Koelnmesse GmbH - Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes
- 18.2 Unterstützungsbeschluss für den Antrag auf Projektfördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“
– für das Projektpaket „Kunstrasenplätze für die Lebenswerten Veedel“ mit den Komponenten
- Umwandlung des Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz nebst Sanierung des Vereinsheims auf der Sportanlage Zaunhofstr. in Meschenich
 - Umwandlung eines Tennen- in einen Kunstrasenplatz auf der Bezirkssportanlage Bocklemünd
 - Umwandlung eines Tennen- in einen Kunstrasenplatz auf der Sportanlage Rolshover Str. in Humboldt-Gremberg
- für das Projekt „Quartier im Aufbruch – Die Hallen Kalk als Ankerpunkt für soziale Integration und Kultur in KalkSüd“
- 19 –**

II. Nichtöffentlicher Teil

- 20 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Grundstücksverkauf Oskar-Schindler-Straße
- 23.2 Abschluss eines langjährigen Mietvertrages
- 23.3 Vermietung städtische Liegenschaft Jennerstr. 8, 50823 Köln
- 23.4 Grundstücksverkauf im Bereich Bergisch Gladbacher Straße / Grafenmühlenweg / Kopischstraße in Köln-Dellbrück - Wohnen
- 23.5 Ankauf eines Kita- und Wohngebäudes in Köln-Humboldt/Gremberg für die rechtlich unselbstständige Stiftung Johann-Heinrich Claren der Stadt Köln
- 23.6 Ankauf einer Fertigbaueinheit in der Loreleystraße 3-5 in Köln-Neustadt/Süd
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 RheinEnergie AG
- 24.2 RheinEnergie AG
- 24.3 moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH
- 24.4 Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages und eines Stromkonzessionsvertrages mit der RheinEnergie AG
- 24.5 RheinEnergie AG
- 24.6 RheinEnergie AG
- 25 Wahlen**
- 25.1 Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
- 25.2 Tiefgarage „An Farina“ in 50667 Köln
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Köln, den 4. Dezember 2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

353 Satzung der Beihilfekasse der Stadt Köln vom 27. November 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV.NRW.2023) folgende Satzung beschlossen:

Erster Teil**Aufgaben und Verwaltung der Kasse****§ 1****Aufgaben der Kasse**

- (1) ¹Die Beihilfekasse der Stadt Köln (Kasse) berechnet für die Beamtinnen und Beamten, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Personen und die Versorgungsempfänger der Stadt Köln, sowie für deren

Angehörige (§ 2 Beihilfenverordnung) und Hinterbliebene die diesen nach der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (BVO NRW) vom 05.11.2009 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 20320) sowie den diese ergänzenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Leistungen. ²Ferner berechnet die Kasse für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden der Stadt Köln die diesen sowie deren Angehörigen nach der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen an Tarifbeschäftigte (BVOTb NRW) vom 30.11.2011 (GV. NRW. S. 607) sowie den diese ergänzenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Leistungen.

- (2) Darüber hinaus berechnet die Kasse Leistungen nach der BVO NRW, der BVOAng sowie den diese ergänzenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung aufgrund von Beschlüssen des Rates der Stadt Köln, insbesondere für die im Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 30.04.1964 (Beschlussbuch-Nummer 395/1964) und dessen Folgebeschlüssen genannten Personen.
- (3) ¹Für das Schulamt für die Stadt Köln berechnet die Kasse die den Lehrerinnen und Lehrern an Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen und deren Angehörigen (§ 2 BVO NRW) nach der BVO NRW, der (BVOTb NRW) sowie den diese ergänzenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Leistungen. ²Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber im Sinne dieser Satzung ist für den vorgenannten Personenkreis auch das Schulamt für die Stadt Köln.
- (4) ¹Für sonstige Personen kann die Kasse die Berechnung der diesen nach der BVO NRW, der (BVOTb NRW) sowie den diese ergänzenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zustehenden Leistungen übernehmen. ²Soweit sie derartige Aufgaben bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits übernommen hat, gelten die jeweiligen bisherigen Regelungen fort.
- (5) Die Kasse zahlt die von ihr berechneten Leistungen aus, wenn dies nach den Bestimmungen dieser Satzung, in einem Beschluss des Rates der Stadt Köln, einer rechtsverbindlichen Weisung oder einer Vereinbarung vorgesehen ist.
- (6) Andere Leistungen erbringt die Kasse nur, wenn und soweit sie ihnen zugestimmt hat.

§ 2**Rechtsverhältnisse und Sitz der Kasse**

- (1) Die Kasse ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen der Stadt Köln und haftet nur für die im Bereich der Kasse entstehenden Verbindlichkeiten der Stadt Köln.
- (2) Die Kasse hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die Kasse ist keine im Wettbewerb stehende Einrichtung.
- (4) Die Angelegenheiten der Kasse werden durch diese Satzung geregelt.
- (5) ¹Die Satzung kann durch Beschluss des Rates der Stadt Köln geändert werden. ²Künftige Änderungen der Satzung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für be-

reits bestehende Dienstverhältnisse oder Arbeitsverhältnisse sowie für bereits erfolgte nicht bestandskräftige Leistungsgewährungen. ³Änderungen der Satzung sind im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekannt zu machen. ⁴Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt für das In-Kraft-Treten bestimmt wird.

§ 3

Leitung, Vertretung und Geschäftsführung der Kasse

- (1) ¹Die Leitung der Kasse obliegt der/dem von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestellten Beschäftigten (Kassenleiterin/Kassenleiter). ²Sie/Er ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter der Kasse in Rechtsgeschäften und Verwaltungsgeschäften. ³Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestellt auch die Vertreterin/den Vertreter der Kassenleiterin/des Kassenleiters.
- (2) Die Kassenleiterin/der Kassenleiter bestellt zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer und deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter.
- (3) Zur Leiterin/zum Leiter der Kasse, zu deren Vertreterin/ dessen Vertreter, zur Geschäftsführerin/zum Geschäftsführer oder zu deren Vertreterin/dessen Vertreter darf nicht die Kämmerin/der Kämmerer oder ein/e ihr/ihm unterstellte/r Beschäftigte/r berufen werden.

§ 4

Aufsicht

Die Aufsicht über die Kasse führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.

§ 5

Auflösung der Kasse

- (1) Die Kasse kann nur durch Beschluss des Rates der Stadt Köln aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung der Kasse tritt die Stadt Köln in alle Rechte und Pflichten der Kasse ein.

Zweiter Teil

Leistungen der Kasse

§ 6

Anzumeldender Personenkreis

- (1) ¹Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nur hinsichtlich der Personen, die bei der Kasse angemeldet wurden und deren Anmeldung von der Kasse bestätigt worden ist. ²Alle Personen, für die gemäß § 1 Leistungen festzusetzen sind, sind unverzüglich von ihrer Dienstherrin/ihrem Dienstherrn beziehungsweise ihrer Arbeitgeberin/ihrem Arbeitgeber bei der Kasse anzumelden. ³Für die Personen, die am 31.12.1998 bereits einen Anspruch auf Leistungen der Kasse hatten, ist eine Anmeldung nicht erforderlich.
- (2) Die Kasse ist nicht verpflichtet, über Dritte erlangte Informationen für die Festsetzung der Leistungen zugrunde zu legen.

§ 7

Auskunftspflichten und Mitteilungspflichten

- (1) Die Dienstherrin/der Dienstherr beziehungsweise die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einer Person im Sinne des § 1 Absatz 1 bis 4 ist verpflichtet, der Kasse unentgeltlich alle ihr/ihm zugänglichen Angaben über diese Person mitzuteilen und gegebenenfalls zu belegen, die für den Vollzug der Vorschriften dieser Satzung von Bedeutung sind.
- (2) ¹Die Dienstherrin/der Dienstherr beziehungsweise die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber ist insbesondere verpflichtet, der Kasse unverzüglich alle Änderungen der in Absatz 1 genannten Angaben sowie Zugänge und Abgänge von anzumeldenden beziehungsweise angemeldeten Personen mitzuteilen. ²Dies gilt auch bei deren stadtinternem Wechsel von Dezernat, Amt oder Dienststelle sowie bei allen Änderungen mit Auswirkung auf die Rechtsstellung oder Besoldung beziehungsweise Bezüge der angemeldeten Personen. ³Die Mitteilung kann schriftlich oder im Wege des Datenträgersaustausches erfolgen. ⁴Ein Datenträgersaustausch ist nur auf der Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten, in der auch die technischen Grundlagen und Verfahrensweisen des Austausches festgelegt werden, möglich.
- (3) ¹Bei der Erfüllung ihrer/seiner Mitteilungspflichten und Auskunftspflichten im schriftlichen Verfahren hat die Dienstherrin/der Dienstherr beziehungsweise die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Formblätter oder Vordrucke der Kasse zu verwenden, soweit solche von der Kasse herausgegeben worden sind, und die notwendigen Belege oder Urkunden beizufügen. ²Zur Beschaffung benötigter Unterlagen oder Auskünfte kann die Kasse auch unmittelbar mit der angemeldeten Person in Verbindung treten.
- (4) ¹Die Kasse ist zur Nachprüfung der eingereichten Unterlagen und aller Angaben sowie zur Akteneinsicht bezüglich der in Absatz 1 angesprochenen Angaben berechtigt. ²Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Dienstherrin/dem Dienstherrn beziehungsweise der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber.
- (5) Die Kasse kann Leistungen versagen oder entziehen, wenn den vorstehenden Verpflichtungen nicht entsprochen ist, insbesondere wenn die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nicht oder nicht ausreichend belegt sind.

§ 8

Verfahren und Rechtsbehelfe

- (1) ¹Die Kasse gewährt Leistungen nur auf Antrag. ²Dem Antrag sind die von der Kasse geforderten Unterlagen beizufügen. ³Ist der Berechtigte oder die Berechtigte verstorben, ohne bei der Kasse einen Antrag auf Leistungen gestellt zu haben, so richtet sich die Antragsberechtigung von Hinterbliebenen und anderen Personen nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Beihilfenrechtes.
- (2) ¹Über den Antrag entscheidet die Kasse durch Bescheid. ²Wird eine Leistung ganz oder teilweise abgelehnt oder ein Bescheid nachträglich geändert, ist dies zu begründen.
- (3) ¹Gegen Verwaltungsakte der Kasse ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung

in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gegeben. ²Im Übrigen gelten die sonstigen Spezialvorschriften.

- (4) ¹Die Kasse bearbeitet die gegen ihre Festsetzungen (Berechnung und gegebenenfalls Auszahlung) gerichteten Widersprüche grundsätzlich abschließend, hinsichtlich der in § 1 Absatz 3 genannten Personen jedoch nur, soweit dem Widerspruch abgeholfen wird. ²Soweit in diesen Fällen dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Vorgang der zuständigen Widerspruchsbehörde zur abschließenden Bearbeitung vorzulegen.
- (5) Sofern ein anderes nicht bestimmt ist, führt die Kasse Rechtsstreite, insbesondere auch solche, die sich aus einer abschließenden Bearbeitung der Widersprüche ergeben, selbst.

§ 9 Zahlungsverkehr

- (1) ¹Für die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Personen zahlt die Kasse die berechneten Leistungen aus ihrem Vermögen aus. ²Für andere Personen zahlt die Kasse entsprechend der jeweils mit der Dienstherrin/dem Dienstherrn beziehungsweise der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung die berechneten Leistungen aus dem Vermögen der Dienstherrin/des Dienstherrn beziehungsweise der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers aus oder teilt dieser/diesem die berechnete Leistung schriftlich mit. ³Die Kasse kann, zum Beispiel in Fällen von Pensionslastenvereinbarungen zwischen mehreren Dienstherrinnen/Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern, auch eine andere Verfahrensweise vereinbaren.
- (2) ¹Die Kasse kann zur Abwendung von Belastungen, zur Beilegung von Streitigkeiten, zur Behebung von unbilligen Härten oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit freiwillige Leistungen übernehmen oder auf Ansprüche verzichten. ²Sie kann fällige Zahlungen unter Vereinbarung von Zinsen stunden.
- (3) ¹Sofern Leistungen zurückgefordert werden, sind die Zahlungen mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Rückforderungsbescheides fällig. ²Für die Zeit von der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang erhebt die Kasse Zinsen entsprechend den geltenden Rechtsbestimmungen. ³Sie kann hiervon wegen Geringfügigkeit des Betrages absehen, sofern andere Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (4) ¹Die Verjährung der Ansprüche der in § 1 genannten Personen auf Leistungen der Kasse richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Beihilfenrechtes. ²Hinsichtlich der Hemmung, der Unterbrechung und der Wirkung der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Schadensersatzansprüche

¹Ein Schadensersatzanspruch, der der Dienstherrin/dem Dienstherrn beziehungsweise der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber einer bei der Kasse angemeldeten Person kraft Gesetzes oder nach Abtretung gegen Dritte zusteht, ist von der Dienstherrin/dem Dienstherrn beziehungsweise der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber gegen die Dritte oder den Dritten geltend zu

machen. ²Ein etwaiger Schadensersatzbetrag ist an die Kasse abzuführen, soweit diese aufgrund des Schadensereignisses Leistungen aus dem Kassenvermögen erbracht hat und andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

Dritter Teil Finanzwesen der Kasse

§ 11 Finanzierung der Kasse, Kassenvermögen

- (1) ¹Die Kasse wird finanziert durch Umlagen, Fallkostenerstattungen und sonstige Erträge; diese bilden das Kassenvermögen. ²Grundlage für die Umlagen und Fallkostenerstattungen sind entsprechende Beschlüsse des Rates der Stadt Köln beziehungsweise entsprechende Vereinbarungen zwischen der Dienstherrin/dem Dienstherrn oder der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber und der Kasse.
- (2) ¹Das Kassenvermögen wird als Deckungsmasse für die satzungsmäßigen Leistungen der Kasse und ihre Verwaltungskosten geführt. ²Es ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, dass Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gewährleistet sind. ³Ein sich im Laufe des Wirtschaftsjahres ergebender Liquiditätsengpass ist jeweils durch eine Sonderzahlung der Stadt Köln auszugleichen. ⁴Diese ist mit Ablauf von 2 Wochen nach Anforderung fällig. ⁵Ein Liquiditätsengpass in diesem Sinne liegt vor, sobald das Kassenvermögen bis zum Erhalt der nächsten monatlichen Umlagezahlungen nicht ausreicht, die täglich zu erbringenden Beihilfeleistungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen abzudecken.
- (3) ¹Die Ansprüche auf Umlagen und Fallkostenerstattungen verjähren in 3 Jahren nach Kenntniserlangung der Kasse vom Anspruch. ²Hinsichtlich der Hemmung, der Unterbrechung und der Wirkung der Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Kasse kann mit ihren Forderungen gegen Ansprüche der Dienstherrinnen/Dienstherrn beziehungsweise der Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber, die Personen bei ihr angemeldet haben, aufrechnen.

§ 12 Fallkostenerstattung

- (1) Die Zahlung einer Fallkostenerstattung wird vereinbart, soweit die Kasse ihre Leistungen nicht aus dem umlagefinanzierten Kassenvermögen deckt.
- (2) ¹Durch die Fallkostenerstattung sollen die für die Bearbeitung jedes Falles notwendigen Personalkosten und Sachkosten gedeckt werden, eine pauschalisierte Berechnung der Fallkostenerstattung ist zulässig. ²Sie orientiert sich an den Ergebnissen des letzten Jahresabschlusses und soll aktuelle Entwicklungen berücksichtigen.
- (3) ¹Die Höhe der Fallkostenerstattung gilt bis zur Neufestsetzung grundsätzlich für ein Kalenderjahr und wird in der Regel quartalsmäßig abgerechnet. ²Wird eine Änderung der Fallkostenerstattungshöhe notwendig, ist der Vertragspartnerin beziehungsweise dem Vertragspartner der aktualisierte Betrag mitzuteilen. ³Bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

- (4) ¹Fallkostenerstattungen sind an dem in der Anforderung genannten Tag fällig. ²Für die Zeit von der Fälligkeit bis zum Zahlungseingang kann die Kasse Zinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten über dem im Zeitpunkt des Zahlungseingangs gültigen Basiszinssatz nach § 247 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) berechnen, soweit andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 13 Umlage

- (1) ¹Die Zahlung einer Umlage wird vereinbart, soweit die Kasse Leistungen aus ihrem Sondervermögen auszahlt. ²Durch die Umlage werden die für die Bearbeitung jedes Falles notwendigen Personalkosten und Sachkosten sowie die zu erbringenden Leistungen abgegolten; eine pauschalisierte Berechnung der Umlage ist zulässig.
- (2) ¹Die Umlage für die aktiven Beschäftigten bestimmt sich nach einem jährlich auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes festgelegten und zusammen mit dem Wirtschaftsplan vom Rat der Stadt Köln beschlossenen, für jede Beschäftigtengruppe einheitlichen Umlagesatz (Vomhundertsatz), der erhoben wird bei den Beamtinnen und Beamten auf die von der Dienstherrin beziehungsweise dem Dienstherrn zu zahlende Besoldung ohne Mehrarbeit und Sonderzuwendungen und bei den Tarifbeschäftigten nach dem von der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber zu zahlenden Entgelt ohne Überstunden, ZVK-Umlage, Sozialversicherungsbeiträge und Sonderzuwendungen. ²Die Umlagezahlung ist monatlich fällig mit der Auszahlung der Bezüge an die jeweilige Beschäftigtengruppe. ³Die Umlagesätze gelten jeweils bis zu einer Neufestsetzung unverändert fort.
- (3) ¹Die für jede/n Versorgungsempfänger/in von der Dienstherrin beziehungsweise dem Dienstherrn oder dem/der Arbeitgeber/in zu zahlende Umlage wird jährlich mit dem Wirtschaftsplan vom Rat der Stadt Köln beschlossen. ²Die Umlagezahlung ist monatlich fällig mit der Auszahlung der Bezüge an die Versorgungsempfänger.
- (4) ¹Für Personen, die im Rahmen einer Frühverrentungsregelung aufgrund einer Sondervereinbarung einen Anspruch auf Beihilfeleistungen erwerben, kann eine gesonderte Umlage erhoben werden. ²Sie wird der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber aufgrund einer Vereinbarung gesondert mitgeteilt und kann in Abhängigkeit von der Anzahl der Beihilfeberechtigten dieses Personenkreises Änderungen innerhalb eines Wirtschaftsjahres unterliegen. ³Die Umlagezahlung ist grundsätzlich fällig mit der Auszahlung der Bezüge an die Tarifbeschäftigten, spätestens jedoch bei Renteneintritt der ehemaligen Arbeitnehmerin/des ehemaligen Arbeitnehmers.
- (5) Für die in § 1 Absatz 3 genannten Personen wird keine Umlage erhoben, da die erbrachten Kassenleistungen von der Dienstherrin/dem Dienstherrn beziehungsweise der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber nach Abrechnung vollständig erstattet werden.
- (6) Sofern für die in § 1 Absatz 4 genannten Personen Leistungen erbracht werden, wird die Finanzierung durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 14

Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

- (1) ¹Besteht nach Feststellung des Jahresabschlusses ein Jahresüberschuss, so ist dieser nach Feststellung durch den Rat an die Stadt Köln abzuführen. ²Die Zahlungsabwicklung erfolgt durch Verrechnung mit künftigen Umlagezahlungen.
- (2) Besteht nach Feststellung des Jahresabschlusses ein Fehlbetrag, so ist dieser nach Feststellung durch den Rat von der Stadt Köln auszugleichen.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Für die Kasse wird jährlich ein Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan) sowie ein Jahresabschluss und ein Lagebericht erstellt. ²Außerdem legt die Kasse ihrer Haushaltsführung eine mittelfristige Finanzplanung zugrunde.
- (2) ¹Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen geltenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 16. November 2004 (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sind mit den nachfolgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden. ²Kostenrechnungen nach § 19 Absatz 3 der EigVO NRW und Zwischenberichte nach § 20 der EigVO NRW werden nicht erstellt. ³An die Stelle des Betriebsausschusses tritt der Rat der Stadt Köln, an die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters die Leiterin/der Leiter der Beihilfekasse und an die Stelle der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Beihilfekasse.
- (3) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Beihilfekasse bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufgestellt und unter Angabe des Datums unterschrieben. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden über die Kassenleiterin/den Kassenleiter dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln (RPA) zur Prüfung vorgelegt. ³Nach Prüfung durch das RPA sind diese mit dem Prüfungsergebnis dem Rat der Stadt Köln innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zur Feststellung und zur Beschlussfassung vorzulegen. ⁴Der Rat der Stadt Köln stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht fest und beschließt über die Entlastung der Kassenleiterin/des Kassenleiters.
- (4) Von einer öffentlichen Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie einer öffentlichen Auslegung wird abgesehen.
- (5) Die Kassengeschäfte werden eigenständig durch die Kasse getätigt.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Beihilfekasse der Stadt Köln vom 25. November 2011 (Amtsblatt Stadt Köln 2011, S. 1049) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27.11.2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

354 Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29. Juni 2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 27. November 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289; 2004, S. 106, 876; 2005, S. 640; 2006, S. 889; 2007, S. 576; 2009, S. 175, 1087; 2010, S. 1013; 2011, S. 1134; 2013, S. 141; 2014, S. 44, 961) wird folgender Text als Verzeichnis der Einheitssätze (Teil 3) ergänzend aufgenommen:

„Einheitssatz für Erschließungsanlagen bzw. ihre Teileinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer

Herstellungszeitraum
ab 01.01.2014
bis 31.12.2014

(Euro/qm)

				13
1	a)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	71,94
			Decke	25,00
			gesamt	96,94
	b)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	61,68
			Decke	22,49
			gesamt	84,17
	c)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	59,30
			Decke	16,37
			gesamt	75,97
	d)	Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	57,18
			Decke	14,81
			gesamt	71,99
		Gehwege		90,33
		Radwege		62,04
		Parkflächen		65,48
		kombinierter Geh-/Radweg		57,00
		Mischverkehrsflächen	Oberbau ohne Decke	56,81
			Decke	60,13
			gesamt	116,94
		Fußgängergeschäftsstraßen		112,03
2		selbstständige Wohnwege	Oberbau ohne Decke	72,49
			Decke	46,71
			gesamt	119,20
3		Fahrbahn	Oberbau ohne Decke	57,18
			Decke	14,81
			gesamt	71,99
4	a)	Straßenbegleitgrün		14,31
	b)	Straßenbäume		je Baum 1.005,70
1 bis 4		Straßenbeleuchtung		
	a)	technische Leuchtstellen		7,13
	b)	dekorative Leuchtstellen		11,25“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27.11.2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

355 Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Im Langen Bruch/Bruchfeld von Im Langen Bruch 19 bis Bruchfeld 22 in Köln-Brück vom 27. November 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 auf Grund des § 132 Ziffer 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Im Langen Bruch/Bruchfeld von Im Langen Bruch 19 bis Bruchfeld 22 in Köln-Brück ist abweichend von § 9 Absatz 1 Buchstabe b) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 (ABl. Stadt Köln 2001, S. 289) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – ohne vollständige Befestigung mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise auf tragfähigem Unterbau endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27.11.2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

356 Zweihundertsiebenundvierzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 27. November 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Maarweg (Stadtbezirk 4)**
in dem Straßenabschnitt
von Vogelsanger Straße
bis Widdersdorfer Straße
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Verbesserung der Straßenentwässerung von Vogelsanger Straße bis ca. 190 m nördlich der Einmündung Widdersdorfer Straße durch Erneuerung der vorhandenen sowie Herstellung zusätzlicher Straßenabläufe und Anschlussleitungen.

2. Merianstraße (Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt
von Neusser Landstraße
bis Willi-Suth-Allee

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder, Erneuerung der Rinnenführung sowie Erneuerung von Straßenabläufen.

3. Dorotheenstraße (Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt
von Kaiserstraße
bis Königsberger Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung des westlichen Gehweges von Kaiserstraße bis Höhe Dorotheenstr. 58 durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie teilweise Erneuerung der Bordsteine.

4. Werheider Straße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Thurner Straße
bis An der Rosenhecke

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Ausnahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen.

5. Wittener Straße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt
von Kalk-Mülheimer Straße
bis Wendehammer

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals von Kalk-Mülheimer Straße bis Höhe Haus-Nr. 5 a sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

§ 2

Die 206. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-liche Maßnahmen vom 29.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 1, 768, 2011, S. 713, 2012, S. 727, 2014, S. 284) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 8

Pellenzstraße (Stadtbezirk 4)
wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 223. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-liche Maßnahmen vom 01.08.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln

2012, S. 727, 2013, S. 142, 565, 2014, S. 1025) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 13

Honschaftsstraße (Stadtbezirk 9)

wird in der Abschnittsbezeichnung das Wort „Kinzigweg“ durch das Wort „Wupperplatz“ ersetzt.

§ 4

Die 233. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbau-liche Maßnahmen vom 21.08.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln 2013, S. 567) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 3

Berliner Straße (Stadtbezirk 9)

wird im Maßnahmentext der letzte Satz „Grunderwerb und Freilegung.“ ersatzlos gestrichen.

§ 5

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.10.2015** in Kraft

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.09.2015** in Kraft

§ 1 Ziffern 3 und 4 treten rückwirkend zum **01.08.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffer 5 tritt rückwirkend zum **01.07.2015** in Kraft

§ 2 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **16.08.2012** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.06.2013** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27.11.2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

357 2. Verordnung zur Änderung der 1. Ordnungsbehördlichen Verordnung für 2015 vom 25. November 2014 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 27. November 2015

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

Die 1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in verschiedenen Kölner Stadtteilen vom 25.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 50 vom 03.12.2014) in der durch die 1. Änderungsverordnung vom 24.03.2015 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

Im Stadtteil Severinsviertel dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 31.05.2015, am Sonntag, dem 11.10.2015 und am Sonntag, dem 13.12.2015, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 27.11.2015

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

358 Widmung der Straße Am Zinnenkranz in Köln-Wahn

Die Widmung der Straße Am Zinnenkranz in Köln-Wahn (Gemarkung Wahn, Flur 7, Teilstück aus Flurstück 98), ca. 136 m von der Straße Am Bahnhof in östliche Richtung, wird als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt. Ein ca. 22 m langes Teilstück der Straße Am Zinnenkranz mit einer Verschwenkung nach Norden vor der Einmündung in die Burgallee in Köln-Wahn (Gemarkung Wahn, Flur 7, Teilstück aus Flurstück 98 und Teilstück aus Flurstück 220) wird als Gemeindestraße mit der Benutzungsbeschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 61,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

359 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über eine Dringlichkeitsentscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Parkstadt Süd in Köln-Bayenthal/ -Raderberg/-Zollstock/-Sülz

Die Oberbürgermeisterin und die Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses haben am 24. November 2015 gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Eifelwall, Gleistrasse, Gustav-Heinemann-Ufer, Weg südlich des Grundstückes Gustav-Heinemann-Ufer 56, Fritz-Reuter-Straße, Schönhauser Straße, Koblenzer Straße, südliche Grenze der Grünfläche, Bonner Straße, Marktstraße, Vorgebirgspark, Vorgebirgsstraße, Am Vorgebirgstor, hintere Grundstücksgrenze der Bebauung Hönninger Weg, Gleistrasse,

Hans-Carl-Nipperdey-Straße und Eckgrundstück Hans-Carl-Nipperdey-Straße/Rudolf-Amelunxen-Straße in Köln-Bayenthal/-Raderberg/-Zollstock/-Sülz – Arbeitstitel: Parkstadt Süd in Köln-Bayenthal/-Raderberg/-Zollstock/-Sülz – aufzustellen mit dem Ziel, die Fortführung des „Inneren Grüngürtels“ bis zum Rhein sowie Bauflächen für Wohnen, Büro/Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen festzusetzen.

Köln, den 26. November 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 26. November 2015 Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

360 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 69 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Umlegungsausschuss mit Beschluss vom 24.11.2015 den Teilumlegungsplan Nr. 2 für das Umlegungsgebiet Nr. 378 in Köln-Rodenkirchen, in der Gemarkung Rondorf-Land, Flur 17 zwischen den nördlichen Grenzen der Flurstücke 1656, 1671, 1900 und 1673, der östlichen Grenzen der Flurstücke 1673 und 1571, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 1894, der westlichen Grenzen der Flurstücke 1894 und 1900, der nördlichen Grenze des Flurstücks 1899, der südlichen Grenze des Flurstücks 1898, der nördlichen Grenze des Flurstücks 1895, der östlichen Grenze des Flurstücks 1896, der östlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Flurstücks 1892, der westlichen Grenze des Flurstücks 1575, der westlichen und südlichen Grenzen des Flurstücks 1577, der südlichen, westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 1576, der nördlichen Grenzen der Flurstücke 1577 und 1896, der westlichen Grenze des Flurstücks 1579, der westlichen und nördlichen Grenzen des Flurstücks 1580, auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 71 380/03 aufgestellt hat.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Er kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Ebene 7, Riegel F, Zimmer 20, während der Dienststunden bei Darlegung eines berechtigten Interesses eingesehen werden.

Allen Beteiligten wird gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan zugestellt.

Köln, 03.12.2015

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses

gez. Wilhelms

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Beschluss vom 24.11.2015

Der Umlegungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner heutigen Sitzung gemäß §§ 47 und 52 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20. Juli 2004, bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) in der derzeit gültigen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Der Umlegungsbeschluss vom 28.02.2013 für das Umlegungsgebiet Nr. 399 a in Köln – Poll zwischen der Siegburger Straße von Hausnummer 512 bis zum Schnitt der nordwestlichen Grenze der Ausgleichsfläche M4 (25 m nordwestlich des Flurstücks 1123) mit der Straßenbegrenzungslinie der Siegburger Straße mit Ausnahme der an der Siegburger Straße gelegenen Flurstücke 1023, 1109, 1123 und 1124, der westlichen Grenze der Ausgleichsfläche M4 und der westlichen Grenze der Planstraße 2, der nördlichen Grenze der Straße Im Wasserfeld, Poller Hauptstraße, Poller Damm, Am Weizenacker, entlang der Nutzungsartgrenze zwischen Gewerbe und Mischgebiet, verlängert in die nördliche Grenze des zukünftigen Fuß- und Radweges, der östlichen und nördlichen Grenzen der Planstraße 2 bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 1474, der südöstlichen und nordöstlichen Grenzen des Flurstücks 1474, der südöstlichen Grenze des Flurstücks 93/4 und der Siegburger Straße wird wie folgt geändert:

Aus dem Umlegungsverfahren Nr. 399 a werden folgende Grundstücke entlassen:

Gemarkung Poll, Flur 39, Flurstücke 1504/205, 1110, 2055, 2056, 2057, 2059, 2061, 2963, 2065, 2068, 2069, 2070, 2075, 2077, 2079, 2081, 2092, 2093, 2102, 2103, 2108 und 2109.

In das Umlegungsverfahren Nr. 399 a werden folgende Grundstücke einbezogen:

Gemarkung Poll, Flur 39, Flurstücke 990, 991, 2111 und 2072.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Kammer für Baulandsachen in Köln. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, den 24.11.2015 LS gez. Muschkiet

Vorgenannter Beschluss kann während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00, Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Ebene 7, Riegel F, eingesehen werden.

Köln, 03.12.2015

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses

gez. Wilhelms

361 Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2014

Mit Schreiben vom 1. September 2015 wurden alle Gesellschafter aufgefordert – im Rahmen eines schriftlichen Gesellschafterbeschlusses – den Jahresabschluss der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L. zum 31. Dezember 2014 festzustellen und über den Ausgleich des Bilanzverlustes 2014 zu beschließen. Bis zum 16. November 2015 haben sämtliche Gesellschafter schriftlich ihr Votum übermittelt bzw. einem schriftlichen Beschlussverfahren zugestimmt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2014 festgestellt hat.

Der in dem Jahresabschluss zum 31.12.2014 ausgewiesene Bilanzverlust von 11.465.160,17 EUR wird gemäß § 7 Abs. (2) bis (4) des Gesellschaftsvertrages durch Nachschüsse der Gesellschafter von 58.573,17 EUR, die im Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander aufzubringen sind, teilweise ausgeglichen. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 11.406.587,00 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht können bei Bedarf im Verwaltungsgebäude 1 der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, Scheidtweilerstraße 38, 50933 Köln, 2. OG, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte West-Rhein-Treuhand Zacharias & Demmer oHG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, hat am 28. Juli 2015 folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i. L., Köln, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Mit Ausnahme des im folgenden Absatz festgestellten Prüfungshemmnisses haben wir unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in

Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung mit der im nachfolgenden Absatz dargestellten Ausnahme eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Köln hat in 2010 die Zuweisungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr NRW (ÖPNVG NRW) für Baumaßnahmen der SRS i. L. geprüft. Nach den Feststellungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes sind die Auftragsvergaben teilweise nicht entsprechend den zuwendungsrechtlichen Vorschriften erfolgt. Vergabeverstöße können, je nach Grad des Verstoßes, zu Zuschussrückforderungen führen. Über das potentielle Vorhandensein weiterer Vergabeverstöße bei abgerechneten und noch nicht abgerechneten Maßnahmen der SRS i. L. kann derzeit keine hinreichende Aussage getroffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss bezüglich nicht vollständig passivierter Zuschussrückforderungen fehlerhaft ist.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht im Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Köln, 28. Juli 2015

Die Liquidatoren

362 Veröffentlichung der geprüften und am 17. November 2015 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2014

Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVA	€	31.12.2014 €	31.12.2013 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	500.000.000,00		494.902.000,00
1.3.2 Namensgenussscheine	0,00		5.098.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	18.000,00		15.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	38.586.878,15		41.699.680,63
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	9.572.844,71		100.866,48
		48.177.722,86	41.815.547,11
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		96.135.764,57	104.907.196,15
Summe der AKTIVA		644.313.487,43	646.722.743,26

Bilanz zum 31. Dezember 2014

PASSIVA	€	31.12.2014 €	31.12.2013 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	104.907.196,15		128.398.370,27
1.5 Jahresüberschuss	8.771.431,58		23.491.174,12
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-96.135.764,57		-104.907.196,15
		0,00	0,00
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenausschlag	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	117.791.239,20		120.776.417,12
		117.791.239,20	120.776.417,12
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	31.619.775,92		31.043.853,83
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		526.522.248,23	525.946.326,14
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		644.313.487,43	646.722.743,26

Bonn, den 29. Mai 2015

gez. Jürgen Roters
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen Nimptsch
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2014 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

14.12.2015	Finanzausschuss und Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr	14.12.2015	Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld, Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr
15.12.2015	RATSSITZUNG Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 14.00 Uhr		
17.12.2015	Sportausschuss, Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.30 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.